

Naturdenkmalverordnung für die Landeshauptstadt Schwerin

Auf Grundlage des § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 in Verbindung mit §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 erlässt der Oberbürgermeister für das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Gehölzgruppen im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin werden einschließlich des Wurzel- und Kronenbereiches zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind jeweils mit einer eindeutigen Registriernummer versehen. Die Lage der Naturdenkmale ist in Spalte 4 (Standort) und 5 (Gemarkung, Flur, Flurstück) der Anlage 1 angegeben. Sie ist ferner in der Übersichtskarte „Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Schwerin“ im Maßstab 1:60.000 (Anlage 2) und in den Kartenausschnitten „Kartenausschnitt zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Schwerin“ (Anlage 3, Blatt 1 - 4) im Maßstab 1:30.000 mit einem Punkt (gelber Punkt mit schwarzer Umrandung) eingezeichnet. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Kartenunterlagen werden bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin als untere Naturschutzbehörde und den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin (SDS) aufbewahrt und können nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Verordnungstext und Kartenunterlagen werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht.
- (4) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Standorte der Naturdenkmale. Diese beinhaltet bei
 - a) Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 1,5 m,
 - b) Säulenformen von Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 5,0 m,

- c) Gehölzgruppen die Kronentraufen der äußeren Bäume zzgl. 1,5 m.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung von außergewöhnlichen Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Schwerin, deren besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 (Spalte Ausweisungskriterien) dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales, dessen Teilen oder dessen geschützter Umgebung gemäß § 1 Absatz 4 führen können sind verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten, an Naturdenkmalen der Anlage 1 oder in deren geschützter Umgebung
1. den Wurzelraum oder die Rinde zu beschädigen oder zu verändern sowie Äste oder Zweige oder andere Teile zu entfernen;
 2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen, oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen oder zu reinigen sowie bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf tragfähig versiegelten Flächen;
 5. gehölzschädigende Substanzen (z. B. Säuren, Öle, Farben, Salze, Laugen, Herbizide, Pflanzenschutzmittel) auszubringen;
 6. Wärme-, Licht- oder andere Energiequellen oder –anlagen zu errichten oder zu betreiben oder auf das Naturdenkmal zu richten;
 7. den Grundwasserstand zu ändern, oder den Wasserhaushalt in anderer Weise zu beeinträchtigen;
 8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 9. Feuer abzubrennen;
 10. Bäume oder Sträucher zu pflanzen.
- (3) Die Änderung oder Entfernung einer von der Naturschutzbehörde angeordneten Kennzeichnung eines Naturdenkmals ist verboten.

§ 4

Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert; die getroffenen Maßnahmen

sind in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mit Nachweis ihrer Notwendigkeit (in der Regel durch Fotografien und verbale Dokumentation) anzuzeigen; entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten;

4. zugelassene Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet wurden;
5. Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Erhaltungs- und Duldungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich ein Naturdenkmal befindet, ist verpflichtet, das auf dem Grundstück befindliche Naturdenkmal und dessen geschützte Umgebung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf das Naturdenkmal zu unterlassen sowie es vor schädigenden Einwirkungen Dritter zu schützen. Er ist insbesondere verpflichtet,
1. Schäden, Mängel und sonstige wesentliche Veränderungen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung sowie Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
 2. erforderliche Maßnahmen im herkömmlichen Umfang zur Erhaltung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Durchführung von notwendigen Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung finanzielle Unterstützung leisten oder diese auf eigene Kosten durchführen, wenn sie über den üblichen Rahmen hinausgehen oder für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung zu dulden. Die untere Naturschutzbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung erforderliche Maßnahmen in zumutbarem Umfang auf dessen Kosten anordnen.
- (4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeitern oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung zu dulden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Erteilung einer Befreiung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung anordnen. Insoweit findet § 14 Absatz 11 des NatSchAG M-V entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach Absatz 1 ablehnt, hat sie zugleich darüber zu entscheiden, ob dem Antragsteller dem Grunde nach eine Entschädigung nach § 68 Absatz 1 BNatSchG zusteht.

§ 7

Antragsverfahren

Anträge auf Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind schriftlich mit Fotos und Begründung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Punkt 1 des NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals, dessen Teilen oder dessen geschützter Umgebung führen können;
 2. eine von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Kennzeichnung eines Naturdenkmals verändert oder entfernt;
 3. ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen nach § 4 Nr. 1, 2, 3 oder 5 dieser Verordnung durchführt;
 4. eine Anzeige mit Nachweis nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung unterlässt oder die entfernten Teile des Schutzobjektes nicht mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält;

5. wer entgegen § 4 Nr. 4 dieser Verordnung eine Beschilderung vornimmt, die nicht von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet wurde;
 6. den Pflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt und Schäden, Mängel oder sonstige wesentliche Veränderungen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung sowie Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt, oder schädigende Einwirkungen auf das Naturdenkmal oder dessen geschützte Umgebung zulässt;
 7. den Pflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 2 dieser Verordnung zur Erhaltung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung im herkömmlichen Umfange nicht nachkommt, oder Maßnahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder diese nicht fachgerecht durchführt;
 8. entgegen § 6 dieser Verordnung eine Handlung ohne erforderliche Befreiung vornimmt oder die Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Absatz 3 Punkt 1 des NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können gemäß § 43 Absatz 6 des NatSchAG M-V Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich der in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung in Bezug auf die Festsetzung von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmale alle auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 und § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBI. DDR S. 695) in Verbindung mit § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 (GBI. DDR I S. 165) sowie des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBI. DDR II S. 331) gefassten Beschlüsse des Rates der Stadt Schwerin zur Festsetzung von Naturdenkmalen außer Kraft.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

Veröffentlichungsdatum

Anlagen

1. Tabelle Naturdenkmale
2. Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Schwerin
3. Kartenausschnitt zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Schwerin - Detailkarte (Blatt 1 Nordost, Blatt 2 Nordwest, Blatt 3 Südost, Blatt 4 Südwest)

Stand 25.04.2023



Laufende Nr.	Baumart (ggf. Anzahl Stämme)	Wissenschaftlicher Name	Standort	Gemarkung, Flur, Flurstück	Stammumfang	als Naturdenkmal ausgewiesen	Ausweisungskriterien	
							Aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit	Aufgrund landeskundlicher Gründe
1	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Kreuzung Mueß (B321 / Lomonossowstr.)	Mueß, 3, 14/10	5,05 m	2023	x	
2	Europäische Lärchen	<i>Larix decidua</i>	Kreuzung Gadebuscher Straße / Ratzeburger Straße bis Einmündung Waldweg / Lärchenallee	Lankow, 3, 13/5, 13/6, 14/27, 14/41, 355/2; Friedrichsthal, 1, 3/2, 16/1, 36/6, 37/4, 38/2, 39/2, 40/4; Friedrichsthal, 2, 3/91, 3/103, 4, 5/22, 7/9; Friedrichsthal, 3, 431, 436, 437	bis 3,61 m	29.07.1958	x	x
3	3 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	Lärchenallee 7, vor dem ehemaligen Jagdschloss	Friedrichsthal, 1, 80/13	2,40 m; 2,55 m; 4,01 m	29.07.1958	x	x
4	3 Douglasien	<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Lennéstraße	Schwerin, 55, 1/19	2,54 m; 2,90 m; 2,43 m	2023	x	x
5	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Brücke Medewege	Groß Medewege, 1, 5/2	3,64 m	2023	x	
6	Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Brücke Medewege	Groß Medewege, 1, 10/4	3,62 m	2023	x	
7	Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i>	Herrensteinfelder Weg 4	Friedrichsthal, 1, 26/5	2,60 m	29.07.1958	x	
8	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Franzosenweg	Schwerin, 53, 1/3	4,18 m	2023	x	
9	Eskkastanie	<i>Castanea sativa</i>	Alter Friedhof	Schwerin, 68, 55/10	2,43 m	2023	x	x
10	Sumpfpypresse	<i>Taxodium distichum</i>	Schlosspark am Kanal	Schwerin, 48, 12/17	5,33 m	2023	x	x
11	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Zippendorf, Beginn Uferweg nach Mueß	Zippendorf, 1, 59/2	6,28 m	2023	x	
12	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	vor dem Grundstück Eichenweg 20	Schelfwerder, 1, 14	8,85 m	29.07.1958	x	
13	12 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	Schelfwerder (Verbindungsweg von Güstrower Straße zum Buchenweg)	Schelfwerder, 1, 56/7	3,47 m; 4,15 m; 4,02 m; 2,45 m; 5,00 m; 3,37 m; 5,33 m; 3,50 m; 3,00 m; 3,20 m; 3,00 m; 3,00 m	29.07.1958	x	
14	Hickorynuss	<i>Carya pallida</i>	Franzosenweg	Schwerin, 52, 3	1,28 m	2023	x	
15	Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>	Bornhövedstraße 78	Schwerin, 25, 63/4	2,20 m	29.07.1958	x	
16	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Lübecker Straße 266	Schwerin, 84, 12/13	5,22 m	Mai 1977	x	
17	Schwarzlerche	<i>Alnus glutinosa</i>	Franzosenweg (Nahe Schiffsanleger Zippendorf)	Zippendorf, 1, 7	3,12 m	2023	x	
18	Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	Lennéstraße 2, Kita Schlossgeister	Schwerin, 48, 4/3	5,80 m	2023	x	x
19	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Fauler See, Weggabelung	Schwerin, 54, 3/3	3,68 m	2023	x	
20	Tulpen-Magnolie	<i>Magnolia soulangiana</i>	Platz der Freiheit 7	Schwerin, 74, 29	1,10 m	11.11.1981	x	
21	Silberahorn	<i>Acer saccharinum</i>	R.-Koch-Str. / Händelstr.	Schwerin, 25, 52	4,50 m	01.12.1966	x	
22	Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	Werderstraße 141	Schwerin, 28, 105/2	5,35 m	2023	x	
23	Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>	Kaninchenwerder	Mueß, 4, 12/9	2,50 m	2023	x	
24	Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	Friedensstraße 4	Schwerin, 72, 46	2,58 m	09.11.1964	x	
25	Gelblühende Kastanie	<i>Aesculus lutea</i>	Platz der Jugend	Schwerin, 45, 21/4	1,50 m	29.07.1958	x	
26	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Dom, vor dem Kreuzgang	Schwerin, 37, 64/2	0,90 m; 0,90 m	01.12.1966	x	
27	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	Uferweg Zippendorf-Mueß, von Zippendorf ca. 250 m Richtung Mueß	Zippendorf, 1, 61/3	4,92 m	2023	x	
28	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea'	Jägerweg 1	Schwerin, 44, 22	4,00 m	1977	x	
29	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Kaninchenwerder am Grillplatz	Mueß, 4, 12/6	2,75 m	2023	x	
30	Rotblühende Kastanie	<i>Aesculus carnea</i>	Bergstraße 20	Schwerin, 31, 36/1	3,03 m	Mai 1977	x	
31	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Kaninchenwerder	Mueß, 4, 12/9	5,80 m	2023	x	
32	3 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	Siebolder Moor	Wüstmark, 1, 60/2	4,37 m; 3,65 m; 3,37 m	2023	x	
33	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	Schleifmühlenweg, am Fauler See	Schwerin, 49, 72/3	7,55 m	09.11.1964	x	
34	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Grüngarten	Schwerin, 48, 4/4	3,95 m	2023	x	x
35	Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	Burggarten	Schwerin, 85, 4	2,15 m	29.07.1958	x	x
36	4 Platanen	<i>Platanus acerifolia</i>	Burggarten	Schwerin, 85, 4	5,93 m; 4,45 m; 5,42 m; 5,98 m	29.07.1958 (3 Bäume); 2023 (1 Baum)	x	x
37	Trauerbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Pendula'	Burggarten	Schwerin, 85, 4	2,23 m; 5,83 m	29.07.1958	x	x
38	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Kaninchenwerder	Mueß, 4, 12/9	4,50 m	2023	x	
39	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea'	Lennéstraße	Schwerin, 55, 1/19	3,57 m	vermutlich Mai 1977	x	x
40	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Bosselmannstraße 11	Zippendorf, 1, 10/1	6,76 m	29.07.1958	x	
41	Eskkastanie	<i>Castanea sativa</i>	Slüter Ufer (gegenüber Hausnummer 7)	Schwerin, 56, 2/11	2,40 m	1977	x	
42	Gelbkiefer	<i>Pinus ponderosa</i>	Am Faulen See (Südufer)	Schwerin, 54, 2	2,60 m	29.07.1958	x	
43	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Kaninchenwerder	Mueß, 4, 12/9	4,75 m	2023	x	
44	Orientalische Fichte	<i>Picea orientalis</i>	Lennéstraße	Schwerin, 55, 1/19	1,50 m	29.07.1958	x	x
45	Kaisereiche	<i>Quercus dentata</i>	Schlossgarten, Nähe Rondell	Schwerin, 48, 5	1,83 m	09.11.1964	x	x
46	2 Kaukasische Flügelnüsse	<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Grüngarten	Schwerin, 48, 4/4	(3,00 m; 2,00 m; 2,10 m; 2,90 m; 3,70 m; 6,40 m); (2,51 m; 2,42 m; 1,82 m; 3,19 m; 3,31 m; 1,51 m; 1,53 m; 2,93 m; 2,88 m; 1,77 m)	29.07.1958 (1 Baum); 2023 (1 Baum)	x	x
47	3 Sumpfpypressen	<i>Taxodium distichum</i>	Schlossgarten, Nähe Drehbrücke	Schwerin, 48, 1	4,12 m; 3,95 m; 3,25 m	29.07.1958	x	x
48	Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	Küchengartenweg 16	Schwerin, 51, 122/6 und 122/9	4,37 m	1964	x	
49	4 Platanen	<i>Platanus acerifolia</i>	Kaninchenwerder	Mueß, 4, 12/7	3,35 m; 4,00 m; 3,50 m; 3,20 m	2023	x	
50	Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i>	Schlossgartenallee 37	Schwerin, 51, 141/2	3,47 m	09.11.1964	x	
51	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Kaninchenwerder	Mueß, 4, 12/9	5,30 m	2023	x	
52	Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>	Schlossgartenallee 40	Schwerin, 50, 29/4	2,20 m	09.11.1964	x	
53	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Paulshöher Ring 6	Schwerin, 49, 36/67	6,95 m	vor 1986	x	
54	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea'	Schleifmühlenweg 36	Schwerin, 51, 7/16	5,26 m	2023	x	
55	Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>	Franzosenweg, vor dem Spielplatz	Schweriner See, 2	3,22 m	29.07.1958	x	
56	Geschlitzblättriger Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Palmafildum'	Am Strand 13	Zippendorf, 1, 17/1	1,50 m	01.12.1966	x	
57	Sumpfpypresse	<i>Taxodium distichum</i>	Franzosenweg, Nähe Adebors Näs	Schwerin, 50, 1/2	3,20 m	1977	x	
58	3 Traubeneichen	<i>Quercus petraea</i>	Uferweg Zippendorf-Mueß (Nahe Bootshäuser)	Zippendorf, 1, 64	5,75 m; 4,38 m; 3,62 m	1966 (1 Baum); 2023 (2 Bäume)	x	
59	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Gartenweg/Am Tannenpark	Warnitz, 5, 75	4,72 m	2023	x	
60	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Gutenbergsstraße/Stadtsignet	Schwerin, 61, 101/10	3,67 m	Mai 1977	x	
61	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	Herrensteinfelder Weg 4b	Friedrichsthal, 1, 26/3 und 26/4	3,73 m	2023	x	
62	13 Stieleichen	<i>Quercus robur</i>	Gr. Dreesch / Monumentenberg	Schwerin, 61, 224/15	2,48 m; 2,29 m; 1,88 m; 1,47 m; 2,79 m; 2,10 m; 1,60 m; 2,20 m; 2,71 m; 2,43 m; 3,20 m; 2,26 m; 2,39 m	Mai 1977	x	
63	Riesenmammutbaum	<i>Sequoiadendron gigantea</i>	Park Sachsenberg	Groß Medewege, 4, 1/156	6,70 m	29.07.1958	x	x
64	Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	Park Sachsenberg	Groß Medewege, 4, 1/156	3,60 m	11.11.1981	x	x
65	Silberlinde	<i>Tilia tomentosa</i>	Friedensstraße 14 (Schulhof)	Schwerin, 73, 163/3	2,10 m	11.11.1981	x	
66	2 Blutbuchen	<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea'	Alter Friedhof	Schwerin, 68, 55/10	2,44 m; 3,41 m	2023	x	x
67	Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i>	Friedensstraße 14 (Schulhof)	Schwerin, 73, 163/3	2,34 m	11.11.1981	x	
68	4 Japanische Zierkirschen	<i>Prunus serrulata</i> 'Kanzan'	Friedensstraße 14, vor der Schule	Schwerin, 73, 163/3	1,50 m; 1,65 m; 1,47; 2,04 m	11.11.1981	x	
69	3 Robinien	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Schleifmühlenweg unterhalb der Weinbergmauer	Schwerin, 49, 76/12	3,53 m; 3,08 m; 1,77 m + 2,15 m	2023	x	x
70	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Am Krebsbach 3	Krebsförden, 3, 78/18	3,40 m	11.11.1981	x	
71	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Nähe Wendenhof 2	Wickendorf, 2, 59/3	4,93 m	11.11.1981	x	
72	Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Alter Friedhof	Schwerin, 68, 55/10	3,35 m	2023	x	x
73	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	neben der Lübecker Straße 263	Schwerin, 3, 3	3,48 m	11.11.1981	x	
74	5 Hainbuchen	<i>Carpinus betulus</i>	Kaninchenwerder	Mueß, 4, 12/9	2,00 m; 2,35 m; 2,00 m; 2,20 m; 2,13 m	2023	x	
75	Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Herrensteinfelder Weg 4b	Friedrichsthal, 1, 26/3 und 26/4	3,64 m	2023	x	
76	Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	Schlossgartenallee 21a	Schwerin, 51, 124/11	3,82 m	24.11.1964	x	
77	Farnblättrige Rotbuche (ehem. Hahnenkammbuche)	<i>Fagus sylvatica</i> 'Asplenifolia'	Grüngarten	Schwerin, 48, 4/4	0,75 m; 0,77 m; 1,57 m; 2,65 m	vermutlich 1958 oder 1964	x	x
78	Roteiche	<i>Quercus robur</i>	Obotritenring, vor der Hausnummer 159	Schwerin, 75, 11/2	2,90 m	2023	x	
79	4 Sumpfpypressen	<i>Taxodium distichum</i>	Grüngarten	Schwerin, 48, 4/4	4,38 m; 1,65 m; 3,44 m; 4,05 m	vermutlich 1958 oder 1964 (3 Bäume); 2023 (1 Baum)	x	x
80	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Park Sachsenberg	Groß Medewege, 4, 1/156	5,00 m	vermutlich 1981	x	x
81	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Tannhöfer Allee 10	Schwerin, 50, 18/1	5,40 m	2023	x	
82	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Immenseil	Neumühle, 1, 368/58	4,38 m	2023	x	
83	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	Herrensteinfelder Weg 8a	Friedrichsthal, 1, 60/1 und Warnitz, 5, 27/4	4,07 m	2023	x	
84	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Uferweg Zippendorf-Mueß	Zippendorf, 1, 63	4,56 m	2023	x	
85	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Alter Friedhof	Schwerin, 68, 55/10	3,81 m	2023	x	x
86	Weißer Maulbeere	<i>Morus alba</i>	Alter Friedhof	Schwerin, 68, 55/10	2,14 m	2023	x	x
87	Schwarze Maulbeere (Hecke)	<i>Morus nigra</i>	Lerchenstraße; Ammerweg 7	Neumühle, 1, 441/170	Länge: 80 m und 150 m	2023	x	x
88	2 Flatterulmen	<i>Ulmus laevis</i>	Klein Medewege 1-2	Klein Medewege, 1, 4/11	rechts: 3,93 m links: 4,07 m	2023	x	
89	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Klein Medewege 1-2	Klein Medewege1, 4/11	3,75 m	2023	x	
90	Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Klein Medewege 1-2	Klein Medewege1, 4/11	4,03 m	2023	x	
91	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Klein Medewege 1-2	Klein Medewege1, 4/11	4,33 m	2023	x	
92	Schwarze Maulbeere (Hecke)	<i>Morus nigra</i>	Buchenweg 16	Schelfwerder, 1, 44	Länge: 40 m	2023	x	x
93	Riesenmammutbaum	<i>Sequoiadendron gigantea</i>	Schlossgartenallee 2	Schwerin, 49, 82/25	4,50 m	2023	x	
94	Coloradotanne	<i>Abies concolor</i>	Park Sachsenberg	Groß Medewege, 4, 1/156	3,30 m	2023	x	x
95	Silberpappel	<i>Populus alba</i>	Schelfpark (Werderstraße / Knautstraße)	Schwerin, 32, 5/10	4,12 m	2023	x	x
96	Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	Franzosenweg, gegenüber Nr. 21	Schwerin, 49, 82/25	3,20 m	2023	x	
97	Europäische Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Franzosenweg, Tor Schlossgärtnerei neben Lennéstraße 1a	Schwerin, 49, 82/25	2,20 m	2023	x	
98	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	Burginsel Schloss	Schwerin, 85, 4	3,80 m	2023	x	x
99	Schwarznuss	<i>Juglans nigra</i>	Rundweg Große Karausche	Schwerin, 50, 33/35	3,20 m	2023	x	
100	2 Douglasien	<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Rundweg Große Karausche	Schwerin, 50, 33/34	2,20 m; 2,20 m	2023	x	
101	3 Europäische Lärchen	<i>Larix decidua</i>	Lärchenallee 7, ehemaliges Jagdschloss Friedrichsthal, Park	Friedrichsthal, 1, 79/3	3,70 m; 2,55 m; 3,60 m	2023	x	x
102	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Klein Medewege 1-2	Klein Medewege, 1, 4/11	4,48 m	2023	x	
103	Silberweide	<i>Salix alba</i>	Warnitz am Koppelgraben	Warnitz, 3, 23/9	5,32 m	2023	x	
104	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Schelfwerder, westlich B 104	Schelfwerder, 4, 4	5,40 m	2023	x	

Stand 25.04.2023

Laufende Nr.	Baumart (ggf. Anzahl Stämme)	Wissenschaftlicher Name	Standort	Gemarkung, Flur, Flurstück	Stammumfang	als Naturdenkmal ausgewiesen	Ausweisungskriterien	
							Aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit	Aufgrund landeskundlicher Gründe
105	10 Flatterulmen	<i>Ulmus laevis</i>	Schelfwerder, westlich B 104	Schelfwerder, 4, 4	1,65 m; 2,08 m; 1,50 m; 1,69 m; 2,25 m; 1,89 m; 1,35 m; 2,35 m; 2,00 m; 1,84 m	2023	x	
106	12 Sommerlinden	<i>Tilia platyphyllos</i>	Schelfwerder, Knochenberg	Schelfwerder, 4, 5	3,33 m; 1,79 m; 2,83 m; 2,43 m; 2,12 m; 2,52 m; 2,58 m; 2,00 m; 2,35 m; 2,46 m; 2,64 m; 2,32 m	2023	x	
107	2 Europäische Eiben	<i>Taxus baccata</i>	Lankower Straße 11	Lankow, 1, 69/6	1,98 m; 1,37 m	2023	x	x
108	Trauerbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Pendula'	Bürgermeister-Bade-Platz	Schwerin, 12, 18/1	3,22 m	2023	x	
109	Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Schelfwerder, westlich B 104	Schelfwerder, 4, 4	2,55 m	2023	x	
110	Schlitzblättrige Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Laciniata'	Parkweg 7	Schwerin, 51, 132/1	2,89 m	2023	x	
111	Sumpfyzypresse	<i>Taxodium distichum</i>	Jahnstraße 9	Schwerin, 30, 52/7	3,27 m	2023	x	
112	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea'	Wismarsche Straße 298	Schwerin, 15, 2/33	4,24 m	2023	x	x
113	Lea's Eiche	<i>Quercus x leana</i>	Wismarsche Straße 298	Schwerin, 15, 2/35	2,28 m	2023	x	x
114	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Birkenweg	Warnitz, 5, 21	3,98 m	2023	x	

Entwurf Öffentlichkeitsbeteiligung

Legende

-  Stadtkreisgrenze
-  Naturdenkmal mit Nummer



Landschaftsplanung







Entwurf Öffentlichkeitsbeteiligung





Legende

-  Stadtkreisgrenze
-  Naturdenkmal mit Nummer



Legende

-  Stadtkreisgrenze
-  Naturdenkmal mit Nummer



Landschaftsplanung

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt

Naturdenkmalverordnung

Anlage 3, Blatt 3

Kartenausschnitt zur
Verordnung zur Festsetzung
von Naturdenkmalen in der
Landeshauptstadt Schwerin -
Detailkarte Südost

Maßstab: 1:30.000



Entwurf Öffentlichkeitsbeteiligung



Legende

- Stadtkreisgrenze
- Naturdenkmal mit Nummer

Legende

-  Stadtkreisgrenze
-  Naturdenkmal mit Nummer



Naturdenkmal-Verordnung Schwerin (ND-VO)

Begründung

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin wurden die ersten 40 Naturdenkmale am 29.07.1958 vom Rat der Stadt Schwerin durch Beschlüsse zur „Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmalen der Stadt Schwerin“ unter Schutz gestellt. Weitere Beschlüsse zur „Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmalen der Stadt Schwerin“ wurden vom Rat der Stadt Schwerin in den Jahren 1962, 1964, 1966, 1977 und 1981 gefasst. Bei einigen Naturdenkmalen (ND) ist das Datum der Unterschutzstellung nicht genau bekannt. Ebenfalls durch Beschlüsse des Rates der Stadt Schwerin wurden Naturdenkmale auf der bestehenden Liste aus unterschiedlichen Gründen gestrichen. Gründe oder Kriterien für Unterschutzstellungen bzw. Streichungen sind nicht bekannt.

Die Unterschutzstellungen erfolgten auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes („Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur“) der DDR von 1954 und des Landeskulturgesetzes (LKG) - „Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR“ mit der ersten Durchführungsverordnung zum LKG (Naturschutzverordnung) von 1970. Nach Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 galten einige im Umweltrahmengesetz (URaG) vom 01.07.1990 festgelegten Bestimmungen für den Naturschutz als Landesrecht weiter. Bestehende Schutzausweisungen wurden lt. Art. 6 § 8 URaG übergeleitet. Dies betraf auch die ND-Ausweisungen.

1991 wurde die mit etwa 80 Naturdenkmalen übernommene Liste geprüft. Hierbei konnten mehrere der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume nicht mehr aufgefunden bzw. räumlich zugeordnet werden. Geeignetes Kartenmaterial mit den Standorten war in einigen Fällen nicht vorhanden. Eine Orientierung war lediglich an Standortbeschreibungen oder Angaben zur Straße bzw. zum Grundstück sowie Fotos möglich. Die Angaben waren insgesamt sehr ungenau. Es erfolgte eine Aktualisierung und Neuordnung der bestehenden ND. Seit 1991 mussten weitere ND aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden bzw. sind abgestorben oder umgebrochen. Aktuell sind noch 51 ND vorhanden.

In der Landeshauptstadt Schwerin unterliegen die meisten Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung bzw. des § 18 NatSchAG M-V. Zudem sind Alleebäume unabhängig von ihrem Stammumfang durch § 19 NatSchAG M-V geschützt. Die Ausweisung als Naturdenkmal stellt eine Ergänzung zu diesen Schutzbestimmungen dar.

ND werden in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen und können so einen Beitrag zur Umweltbildung leisten. Es handelt sich meist um besonders alte, seltene oder ortsbildprägende Strukturen an deren Beispiel auf die Bedeutung des Natur- und Artenschutzes aufmerksam gemacht werden kann. Aufgrund des besonderen Schutzes ist die Akzeptanz von aufwendigen Erhaltungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch Absperrungen zum Erhalt abgängiger und bereits abgestorbener Bäume größer. Gerade diese Gehölze sind wichtiger Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Somit tragen die ND zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei. Durch die Ausweisung als ND ist es ebenso möglich, die über 80 Jahre alten, kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Maulbeerhecken zu schützen, die sonst keinen naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen.

Ziel der Naturdenkmal-Verordnung ist die Aktualisierung der bestehenden ND-Liste sowie eine damit einhergehende Aufhebung nicht mehr vorhandener / auffindbarer bzw. den

aktuellen Kriterien nicht entsprechender ND. Zudem ist die Aufnahme weiterer Bäume, Baumgruppen, Hecken und Alleen als ND vorgesehen. Auf der mit dem Verordnungsentwurf vorgelegten Liste sind 114 ND aufgeführt von denen 48 aus der bestehenden Liste übernommen wurden. Regelmäßige Aktualisierungen der Liste können in begründeten Fällen die Streichung aber auch die Neuausweisung von Naturdenkmalen beinhalten.

Es wurden Kriterien für die Unterschutzstellung festgelegt, anhand derer die besondere Schutzwürdigkeit der bestehenden und neu aufzunehmenden ND beurteilt wurde.

Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:

- Seltenheit (Alter, Baumart)
- Eigenart (Wuchs)
- Schönheit (Symmetrie, Form, ausladende Krone, Rindenbild, beherrschende Stellung)
- wissenschaftliche Gründe (dendrologisch)
- landeskundliche Gründe (natur- oder kunstgeschichtlich, historisches Ereignis, besondere Widmung)

Die bestehende Liste der Naturdenkmale bedarf einer dringenden Überarbeitung und Aktualisierung. Die derzeit gültigen Regelungen sind nicht ausreichend, weil sie zu allgemein gefasst sind und keine näheren Angaben zu Verboten und möglichen Ausnahmen haben. Eine Aktualisierung und Konkretisierung ist erforderlich.

Bereits in einigen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern (z. B. HRO, LRO, LWL-PCH, NWM) wurden Naturdenkmallisten überarbeitet. Naturdenkmalverordnungen sind im Landkreis Ludwigslust (23.05.2001) und Landkreis Nordwestmecklenburg (05.05.2021) erarbeitet und beschlossen worden.

Durch die vorliegende ND-VO mit ihren Anlagen ist eine eindeutige Zuordnung der Naturdenkmale durch Luftbilder, Flurstücks- bzw. Grundstücksbezeichnungen möglich. Anhand der aufgelisteten Kriterien werden die Unterschutzstellungen nachvollziehbar begründet. In der Verordnung sind klare Regelungen zu Verboten und zulässigen Handlungen enthalten. Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände werden aufgeführt.